



Amtsgericht Gifhorn

Beschluss

Terminbestimmung

5 K 9/24

10.03.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am

Donnerstag, 21. Mai 2026, 13:30 Uhr,

im Amtsgericht Am Schloßgarten 4, 38518 Gifhorn, Saal/Raum 118, versteigert werden:

1. Das im Grundbuch von Vordorf Blatt 267 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
7	Vordorf	3	53/7	Gebäude- und Freifläche, Hauptstr. 24	16

Der Versteigerungsvermerk wurde am 08.05.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 1.600,00 €

Objektbeschreibung: unbebautes Grundstück

Objektadresse: Hauptstr. 24, 38533 Vordorf (Samtgemeinde Papenteich)

2. Das im Grundbuch von Vordorf Blatt 267 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
8	Vordorf	3	55/5	Gebäude- und Freifläche, Hauptstr. 24	1394

Der Versteigerungsvermerk wurde am 22.04.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 184.000,00 €

Objektbeschreibung: Wohnhaus

Objektadresse: Hauptstr. 24, 38533 Vordorf (Samtgemeinde Papenteich)

Gesamtverkehrswert: 185.600,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Wohnhaus mit anhängiger Überdachung, einem Lagergebäude sowie einem Werkstattgebäude

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.immobilienpool.de

Schaefer
Rechtspflegerin